

**Richtlinie
TOP Stipendium
AUSLANDSAUFENTHALT WÄHREND DES PHD-STUDIUMS**

**Richtlinie
TOP Stipendium
AUSLANDSAUFENTHALT WÄHREND DES PHD-STUDIUMS**

TOP Stipendien

Richtlinie TOP Stipendium AUSLANDSAUFENTHALT WÄHREND DES PHD-STUDIUMS

TOP Stipendium „Auslandsaufenthalt während des PhD-Studiums“

Wer wird gefördert?

Studierende, die einen Auslandsaufenthalt weltweit im Rahmen eines PhD-Studiums absolvieren.

Höchstalter der antragstellenden Person: 40 Jahre zu Beginn des Auslandsaufenthaltes.

Keine Förderung bei einem Jahres-Bruttoeinkommen welches über dem FWF-Gehaltssatz für einen PhD/30 Wochenstunden liegt!

Die Vergabe der Fördergelder für dieses Stipendium erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirates durch die NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB) im Auftrag des Landes Niederösterreich.

Wann können Anträge eingereicht werden?

Der Förderantrag muss immer im Semester **vor** Antritt des Auslandsaufenthaltes gestellt werden.

Förderzeitraum:

3 bis 12 Monate.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Aktuelle Meldebestätigung, die die durchgehende Haupt- oder Nebenwohnsitzmeldung in Niederösterreich seit 01.01.2016 bestätigt. Die Meldebestätigung darf bei Antragstellung nicht älter als 14 Tage sein.
- Nachweis eines akademischen Abschlusses, welcher zum Doktorats- oder PhD-Studium berechtigt.
- Aktuelle Inskriptionsbestätigung.
- Kurze inhaltliche Beschreibung des Forschungsvorhabens.
- Bestätigung der inländischen Bildungsinstitution über die geplante Absolvierung des Auslandsaufenthaltes (offizielles Schreiben mit Stempel und Unterschrift).
- Einladungsschreiben/Aufnahmebestätigung der Gastinstitution (inklusive Aufenthaltsdauer, Unterschrift und Stempel).
- Einkommensnachweis: dieser ist notwendig, wenn im aktuellen Kalenderjahr Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

Nach Ende des Auslandsaufenthaltes sind binnen 3 Monaten folgende Unterlagen im Antrag vorzulegen:

- Bestätigung über den absolvierten Auslandsaufenthalt (mit genauen Zeitangaben, Institutionsstempel und Unterschrift) oder eine Bestätigung über die absolvierten ECTS-Punkte bzw. Creditpoints oder Seminare.

Richtlinie TOP Stipendium AUSLANDSAUFENTHALT WÄHREND DES PHD-STUDIUMS

Förderhöhen je nach Aufenthaltsdauer:

3 Monate	€ 540,00
4 Monate	€ 720,00
5 Monate	€ 900,00
6 Monate	€ 1.080,00
7 Monate	€ 1.280,00
8 Monate	€ 1.480,00
9 Monate	€ 1.680,00
10 Monate	€ 1.880,00
11 Monate	€ 2.080,00
12 Monate	€ 2.280,00

Wie kann eine Förderung in Anspruch genommen werden?

Die Beantragung eines TOP Stipendiums erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.topstipendien.at.

Einkommensobergrenze:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen.

Als Einkommen werden die Einkommensarten laut Einkommenssteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

Wie oft kann ein TOP Stipendium Ausland vergeben werden?

TOP Stipendium „Auslandssemester und Auslandspraktika im Erststudium“ TOP Stipendium „Bachelor- / Masterstudium im Ausland“	Inn erhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Auslandsaufenthalt während des PhD-Studiums“ TOP Stipendium „PhD-Studium im Ausland“	Inn erhalb dieser Gruppe max.	1x
TOP Stipendium „Kongress- und Konferenzteilnahme im Ausland“		2x
TOP Stipendium „Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland“	1x

**Richtlinie
TOP Stipendium
AUSLANDSAUFENTHALT WÄHREND DES PHD-STUDIUMS**

Schlussbestimmungen

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

http://www.noel.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Richtlinien-Voraussetzungen.html#heading_Rechtliche_Grundlagen

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Die NFB behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- diese ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde;
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten. Diese Richtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Kontakt:

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 27570-26
E-Mail: stipendien@nfb.at